



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-100755/2026-4

Hartberg, am 30.03.2026

Ggst.: Hammerl STERZ GmbH,
Kleinschlag 4, 8250 Rohrbach an der Lafnitz,
Standort:
8230 Hartberg, Ferdinand-Leihs-Straße 47
Gst. Nr. 248/5 u. 248/7, KG 64148 Ungarvorstadt,
Erweiterung der Betriebsstätte

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 09.04.2026 um 15:15 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma Hammerl STERZ GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 248/5, 248/7, KG. 64148 Ungarvorstadt,
Stadtgemeinde Hartberg

Kurzbeschreibung des Projektes:

Erweiterung der Gastronomie-Betriebsstätte

Bauliche Anlagen:

Umbau des bestehenden Verkaufs- u. Geschäftsgebäudes
in einen erweiterten Gastronomiebereich; teilw.
Sichtschutz

Außenanlagen:

unverändert

<u>Maschinelle Anlagen/Heizungsanl.:</u>	lt. TGA-Projekt, insbes. Erweiterung Lüftungsanlage und zusätzliches Heizregister
<u>Betriebszeiten:</u>	unverändert
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	ca. 12 Vollzeit, ca. 12 Teilzeit

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 22.12.2004, GZ.: 4.1-161/2004

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 04.01.2006, GZ.: 4.1-5/2006
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 16.03.2021, GZ.: BHHF-48374/2021-9

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 08.04.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)